FUECKER
Omnibustouristik

6 Tage Mittelberg / Kleinwalsertal
***Hotel IFA Alpenrose
Inklusive Alpenrundfahrt und Ausflug Oberstdorf! Königsschlösser / Neuschwanstein gegen Aufpreis.
So. 19.05. bis Fr. 24.05.2019, HP .....€ 550,-

3 Tage Mini Kreuzfahrt nach York
Pride of York oder Pride of Bruges
Inklusive Fährüberfahrt mit Übernachtung in Innenkabine (Außenkabine gegen Aufpreis). Geführter Stadtrundgang in Brügge und York.
Fr. 14.06. bis So. 16.06.2019, ÜF.....€ 249,-

8 Tage Fehmarn - Ostseeurlaub
IFA Fehmarn Hotel
Inklusive Inselrundfahrt, Ausflüge nach Kiel, Holsteinische Schweiz und Kopenhagen u.v.m.
Sa. 22.06. bis Sa. 29.06.2019, HP .....€ 780,-

5 Tage Riesengebirge
****Clarion Hotel Spindlermühle
Inkl. 3x ganztägige Reiseleitung, großem Ausflugspaket und allen Eintrittsgelder.
Mo. 01.07. bis Fr. 05.07.2019, HP .....€ 420,-

Tagesfahrten

08.05.19	Bad Münstereifel	26,-
09.05.19	Keukenhof inkl. Eintritt	45,-
11.05.19	Hansestadt Hamburg *Hafengeburtstag 2019*	44,-
11.05.19	Heidelberg	29,-
12.05.19	Keukenhof inkl. Eintritt	45,-
12.05.19	Rüdesheim - St. Goarshausen mit Schifffahrt	31,- 47,-
14.05.19	Cochem - Alken mit Schifffahrt	40,-
15.05.19	Keukenhof inkl. Eintritt	45,-
16.05.19	Amsterdam	29,-
17.05.19	Trier	28,-
18.05.19	Insel Texel	44,-
18.05.19	Keukenhof inkl. Eintritt	45,-
19.05.19	Tongeren & Lüttich	29,-
19.05.19	Bad Neuenahr	27,-
19.05.19	Rom. Ahrtal	28,-

Buchung / Kataloganforderung:
☎ 02181-7751
Stefan Fücker
Unterstr. 95 - 41516 Grevenbroich
Alle Reiseangebote finden Sie unter: www.fuecker-reisen.de

PLATZ FREI?

Bereichern Sie Ihr Familienleben durch ein internationales Mitglied auf Zeit! Als Gastfamilie für einen von 600 Austauschschülern aus aller Welt erleben Sie eine neue Kultur in den eigenen vier Wänden. Ihr Gastkind freut sich schon auf Sie!
YFU Deutsches Youth For Understanding Komitee e.V.
Mehr Informationen: www.yfu.de/gastfamilien
E-Mail: gastfamilien@yfu.de • Tel.: 040 227002-0

►**Kellerisolierung,** Kanalreparatur, Terrassen, Zufahrten. Kompetent als Meisterbetrieb, seit 50 Jahren, Pallakies-Bau, Kaarst, 02131/514431

Kindern eine Zukunft geben.
Jetzt und hier.

vivimus ex uno
Wir sind Mitglied:
Neukirchener Erziehungsverein
www.neukirchener.de

VERSTEIGERUNGEN/ KONKURSE/ VERGLEICHE

►**Versteigerung** am 14.05.19 um 12.00 Uhr, Spedition Oscar Esser, Breite Str. 166, 41238 M´gladbach. PKW Renault Clio IV Dynamique, sternen-schwarz, EZ 31.10.14, ohne TÜV, Zustand lt. Gutachten 2-, Versteigerung ohne Schlüssel. Bei Fragen: alexandra.weinhold@ag-grevenbroich.nrw.de

RHEINISCHE POST Neuß-Grevenbroicher Zeitung BERGISCHE MORGENPOST SOLINGER MORGENPOST

Blicken Sie hinter die Kulissen Ihrer Zeitung!

Sie möchten wissen wie die Zeitung gedruckt wird? Unsere Druckereiführer nehmen Sie mit in unsere Produktionsstätten und erklären Ihnen alles, was Sie schon immer über die Zeitungsproduktion wissen wollten. Sie erleben die Druckmaschinen in Aktion und erhalten viele spannende Hintergrundinformationen und Eindrücke.

Veranstaltungsort:
Rheinische Post Mediengruppe, Zülpicher Straße 10, 40549 Düsseldorf

Termine online oder telefonisch nach Verfügbarkeit

Beginn: 20.30 Uhr | **Ende:** ca. 22.45 Uhr

Preis: 5 €

Anmeldung unter:
www.rheinischepostmediengruppe.de (Bereich Kundenservice – Anmeldung für Veranstaltungen) oder telefonisch unter 0211 505-1263 (Di.–Do. 10–12 Uhr).

Sie können sich als Einzelperson oder Gruppe anmelden. Max. Teilnehmerzahl pro Führung: 20 Personen.

BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 460 – Norf, Nievenheimer Straße –

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 09.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 460 – Norf, Nievenheimer Straße – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage: § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90).

Die Plangebietsfläche des Bebauungsplans liegt im Stadtbezirk 27 (Norf) und wird begrenzt durch die private Grün- und Wasserfläche im Norden, Grün- bzw. landwirtschaftlichen Flächen im Osten, den Friedhof im Süden und durch die Nievenheimer Straße im Westen. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 28.648 m².

Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Neben den festgesetzten Flächen und Maßnahmen im Plangebiet selbst ergibt sich ein Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen im Wert von 19.479 Punkten. Dies entspricht einer Fläche von 2.165 m². Diese Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt über zusätzliche Maßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes. Hierbei handelt es sich um im Eigentum der Stadt befindliche Maßnahmenflächen aus dem Ökokonto der Stadt Neuss (Gemarkung Norf, Flur 9, Flurstücke 28, 782, 784, 786, 788 und 790).

Die Abgrenzung der Maßnahmeflächen des Ökokontos ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Dieser Plan ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit folgender Verfügung genehmigt worden:

Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich den vom Rat der Stadt Neuss am 09.11.2018 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 460 – Norf, Nievenheimer Straße –.
Die Genehmigung erfolgt mit Nebenbestimmungen.

Düsseldorf, den 15.03.2019
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.02-23Nes-BP460-236

Im Auftrag
gez. (Zmarsly)

Mit Dringlichkeitsbeschluss vom 29.04.2019 vom Bürgermeister, einem Ratsmitglied und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses Norf wurde den Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Düsseldorf zum Bebauungsplan beigetreten und die Satzung über den Bebauungsplan in der Fassung vom 03.04.2019 beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung und der Dringlichkeitsbeschluss werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Rechtsgrundlage: § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan Nr. 460 – Norf, Nievenheimer Straße – in Kraft.

Der so genehmigte Plan mit Begründung sowie die vollständige Genehmigungsverfügung liegen ab sofort im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.800, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 460 wurde abweichend von § 233 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch die Überleitungsvorschrift des § 245 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – aktuell gültige Fassung – angewendet. Das Verfahren erfolgte daher auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplans unbeachtlich:
   a) eine Verletzung der nach § 214 Abs. 2 a, § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
   c) ein nach § 214 Abs. 2 a beachtlicher Fehler bei der Prüfung, ob ein Ausschlussgrund für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 1 S. 4 BauGB vorliegt
   und
   d) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neuss geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
   Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuss, den 02.05.2019
Breuer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 465 – Uedesheim, Am Kreuzfeld –

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 465 – Uedesheim, Am Kreuzfeld – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage: § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90).

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk 08 (Uedesheim). Es umfasst eine Fläche von ca. 8,44 ha.

Das Plangebiet umfasst die unbebauten, überwiegend landwirtschaftlich und teilweise gärtnerisch genutzten Flächen, die folgendermaßen begrenzt werden:
- im Nordwesten durch die Kleingartenanlage an der Macherscheider Straße,
- im Nordosten durch die Wohnbebauung an der Macherscheider Straße,
- im Südosten durch die Bebauung an der Himmelgeister Straße, Am Kiwittenberg und am Norfer Weg/ Straße und
- im Südwesten durch die Bezirkssportanlage und vorgelagert dem Schießstand, den Tennisplätzen und dem Parkplatz, der zugleich als Bolz- und Kirmesplatz genutzt wird.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Neben den festgesetzten Flächen und Maßnahmen im Plangebiet selbst ergibt sich ein Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen im Wert von 76.450 Punkten. Dies entspricht einer Fläche von ca. 6.950 m². Diese Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt über zusätzliche Maßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes. Hierbei handelt es sich um eine Fläche aus dem kommunalen Flächenpool der Stadt Neuss Gemarkung Uedesheim, Flur 8, Flurstück 43.

Die Abgrenzung der externen Ausgleichsfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Dieser Plan ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit folgender Verfügung genehmigt worden:

Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich den vom Rat der Stadt Neuss am 14.12.2018 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 465 – Uedesheim, Am Kreuzfeld –.
Die Genehmigung erfolgt mit Nebenbestimmungen.

Düsseldorf, den 15.03.2019
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.02-23Nes-BP465-235
Im Auftrag
gez. (Zmarsly)

Mit Dringlichkeitsbeschluss vom 25.04.2019 vom Bürgermeister, einem Ratsmitglied und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses Uedesheim wurde den Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Düsseldorf zum Bebauungsplan beigetreten und die Satzung über den Bebauungsplan in der Fassung vom 03.04.2019 beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Rechtsgrundlage: § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan Nr. 465 – Uedesheim, Am Kreuzfeld – in Kraft.

Der so genehmigte Plan mit Begründung sowie die vollständige Genehmigungsverfügung liegen ab sofort im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.800, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 465 wurde abweichend von § 233 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch die Überleitungsvorschrift des § 245 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – aktuell gültige Fassung – angewendet. Das Verfahren erfolgte daher auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplans unbeachtlich:
   a) eine Verletzung der nach § 214 Abs. 2 a, § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
   c) ein nach § 214 Abs. 2 a beachtlicher Fehler bei der Prüfung, ob ein Ausschlussgrund für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 1 S. 4 BauGB vorliegt
   und
   d) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neuss geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
   Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neuss, den 02.05.2019
Breuer
Bürgermeister

RHEINISCHE POST Neuß-Grevenbroicher Zeitung BERGISCHE MORGENPOST SOLINGER MORGENPOST Bocholter Borkener VOLKSBLATT RP ONLINE

WER DAS LIEST, IST NEUGIERIG AUF IHRE ANZEIGE.